

II. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.19 gemäß § 13a BauGB für die Bebauung „Körkwitzer Weg“

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I Seite 132)

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I Seite 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung folgende Satzung über die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19 der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Bebauung „Körkwitzer Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke:

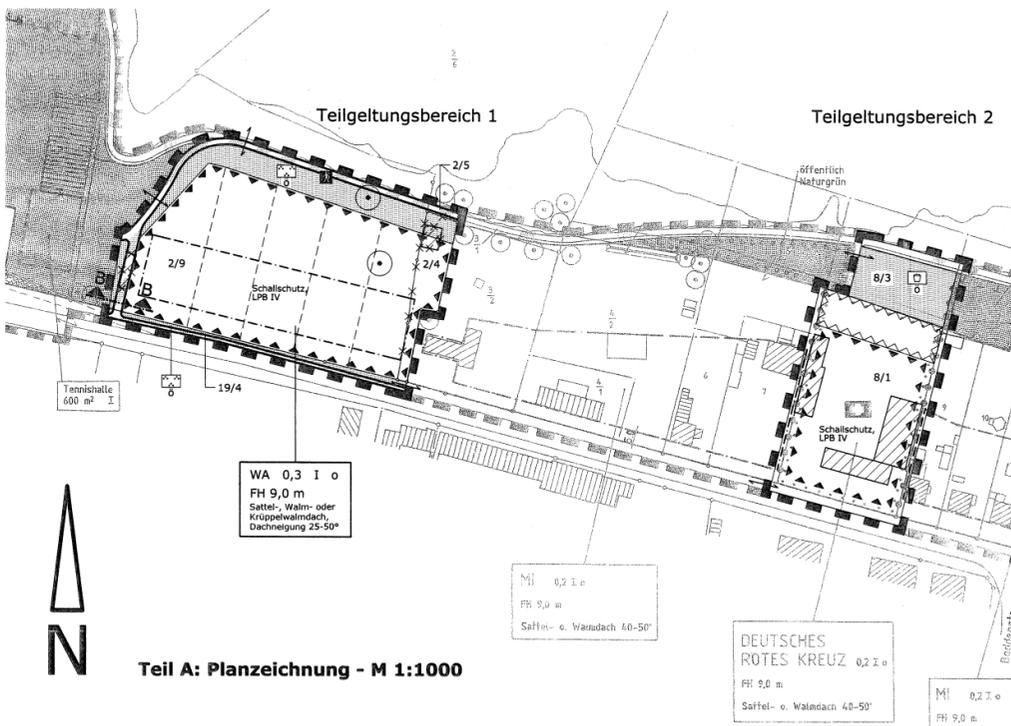
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 04.06.2004, die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses lag durch Abdruck im „Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ am 21.06.2004 erfolgt.
Ribnitz-Damgarten, 28.06.2007
Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 (4) BauGB mit Anzeigeschreiben vom 07.06.2007 beteiligt worden.
Ribnitz-Damgarten, 28.06.2007
Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 03.07.2007 bis zum 20.07.2007 durchgeführt worden. Die amtliche Bekanntmachung hierzu erfolgte in ortsüblicher Weise durch Abdruck im „Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ am 04.07.2007.
Ribnitz-Damgarten, 28.06.2007
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.06.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 I BauGB aufgefordert.
Ribnitz-Damgarten, 28.06.2007
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 25.07.2007 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19 „Körkwitzer Weg“ im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a BauGB durchzuführen.
Ribnitz-Damgarten, 28.06.2007
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 25.07.2007 die vorgeschlagenen Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Entwurf der II. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Prüfergebnisse sind mitgeteilt worden.
Ribnitz-Damgarten, 28.06.2007
Der Bürgermeister
- Die Entwürfe der II. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 05.08.2007 bis zum 18.08.2007 nach § 3 (1) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden können, am 05.08.2007 durch Abdruck im „Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Ribnitz-Damgarten, 28.06.2007
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.07.2007 gemäß § 4 II BauGB zur erneuten Stellungnahme aufgefordert worden.
Ribnitz-Damgarten, 28.06.2007
Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der II. Änderung des Bebauungsplanes am 03.06.1997 wird als richtig dargestellt, beschnitten. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte ALK 1:1000, aus dem ursprünglichen Maßstab 1:2000 abgeleitet, vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Stralsund, 07.06.2007
FG Kataster- und Vermessung
- Die Stadtvertretung hat die aufgrund der Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.08.2007 geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.
Ribnitz-Damgarten, 28.06.2007
Der Bürgermeister
- Die II. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde in der öffentlichen Sitzung am 06.09.2007 als Satzung beschlossen. Die Begründung der II. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 06.09.2007 gebilligt.
Ribnitz-Damgarten, 28.06.2007
Der Bürgermeister
- Die II. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.
Ribnitz-Damgarten, 28.06.2007
Der Bürgermeister
- Die Satzung der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im „Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ am 02.07.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 II BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39, 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19 ist mit Ablauf des 02.07.2007 in Kraft getreten.
Ribnitz-Damgarten, 02.07.2007
Der Bürgermeister

für das folgend eingegrenzte Gebiet, bestehend aus dem Teilungsbereich 1:

- im Norden durch die nördliche Wegkante des Bodenwanderweges
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 8/1 der Flur 19, Gemarkung Ribnitz (DRK - Gelände)
- im Süden durch den „Körkwitzer Weg“
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 8/1 der Flur 19, Gemarkung Ribnitz (DRK - Gelände)

und dem Teilungsbereich 2:

- im Norden durch die nördliche Wegkante des Bodenwanderweges
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 8/1 der Flur 19, Gemarkung Ribnitz (DRK - Gelände)
- im Süden durch den „Körkwitzer Weg“
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 8/1 der Flur 19, Gemarkung Ribnitz (DRK - Gelände)

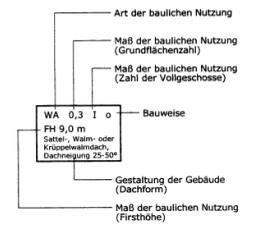


Teil A: Planzeichnung - M 1:1000

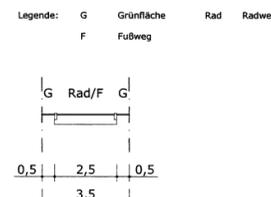
Kartengrundlage:

Auszug aus dem Katasterkartenwerk des Fachgebietes Kataster und Vermessung für den Landkreis Nordvorpommern und die Hansestadt Stralsund
Tribaeer Damm 1a
18437 Stralsund

Erklärung der Nutzungsschablone:



Regelprofil - M 1:100



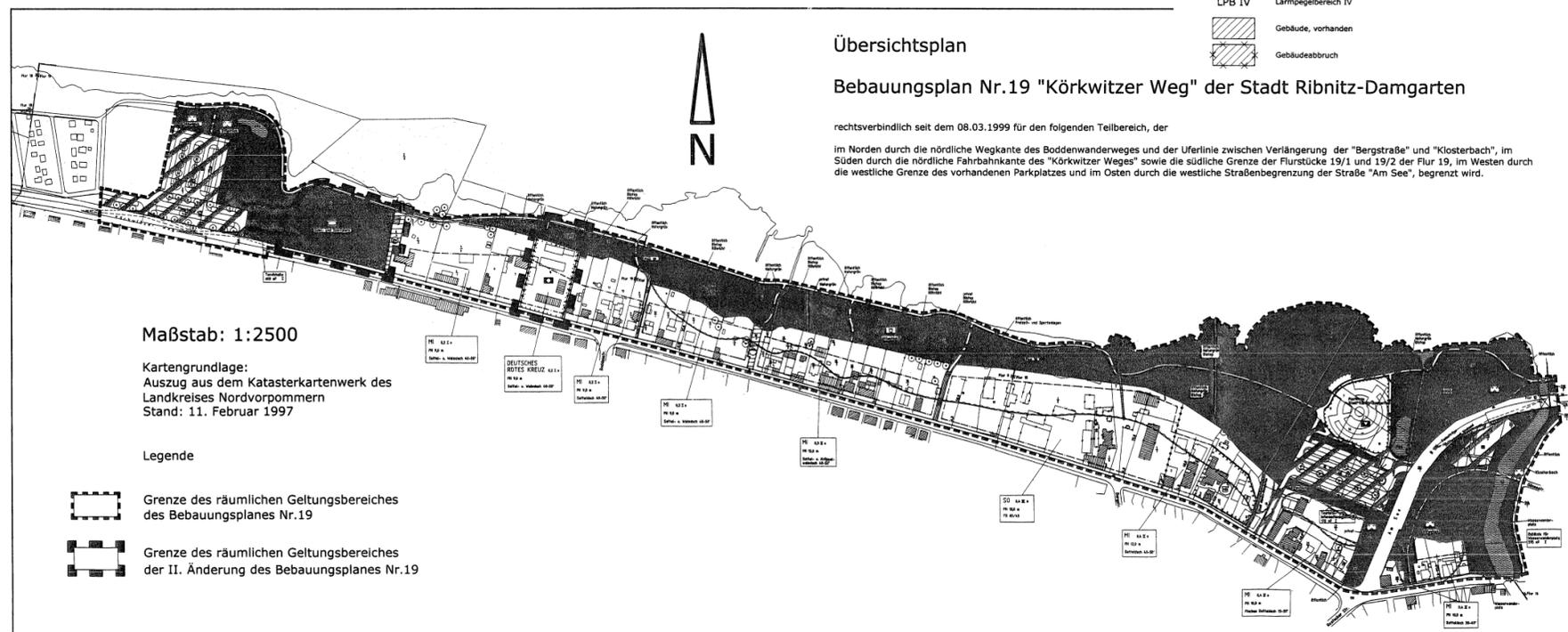
Schnitt B - B
Rad- und Gehweg

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr.19 "Körkwitzer Weg" der Stadt Ribnitz-Damgarten

rechtsverbindlich seit dem 08.03.1999 für den folgenden Teilbereich, der

im Norden durch die nördliche Wegkante des Bodenwanderweges und der Uferlinie zwischen Verlängerung der „Bergstraße“ und „Klosterbach“, im Süden durch die nördliche Fahrbahnkante des „Körkwitzer Weges“ sowie die südliche Grenze der Flurstücke 19/1 und 19/2 der Flur 19, im Westen durch die westliche Grenze des vorhandenen Parkplatzes und im Osten durch die westliche Straßenbegrenzung der Straße „Am See“, begrenzt wird.



Maßstab: 1:2500

Kartengrundlage:
Auszug aus dem Katasterkartenwerk des Landkreises Nordvorpommern
Stand: 11. Februar 1997

Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.19
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19

Zeichenerklärung

1. Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung 1990:

WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO, § 9 I Nr.1 BauGB
0,3	Grundflächenzahl	§§ 16,17,19 BauNVO, § 9 I Nr.1 BauGB
I	Zahl der Vollgeschosse	§§ 16,18,20 BauNVO

o	offene Bauweise	§ 22 II BauNVO, § 9 I Nr.2 BauGB
---	Baugrenze	§ 23 I BauNVO, § 9 I Nr.2 BauGB
---	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 I Nr.11 BauGB

///	Vorkerflächen besonderer Zweckbestimmung, gemäß Eintragung	§ 9 I Nr.11 BauGB
■	Fußgängerbereich	§ 9 I Nr.15 BauGB

■	Grünflächen mit Zweckbestimmung, gemäß Eintragung	§ 9 I Nr.15 BauGB
o	Öffentliche Grünfläche	

□	Parkanlage	
□	Spielplatz	

o	Erhaltung von Bäumen	§ 9 I Nr.25b BauGB
□	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 9 I Nr.24, IV BauGB

□	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 I Nr.10, VI BauGB
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19	§ 9 VII BauGB
---	--	---------------

Teil B: Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung § 9 I Nr.1 BauGB
- Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Ausnahmeweise zulässige Nutzungen (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nach § 4 Absatz 3 BauNVO, außer Betriebe des Beherbergungsgewerbes, werden nicht zugelassen (§ 1 VI Nr.1 BauNVO).

- Immissionsschutz § 9 I Nr.24 BauGB
- Innerhalb der festgesetzten „Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ sind für Außenbauteile der Gebäude folgende Mindest-Schalldämmmaße $R_{w,ext}$ zu verwirklichen:

Lärmpegelbereich	Mindest-Schalldämmmaße $R_{w,ext}$ der Außenbauteile für Außenluftlärm in Wohnungen (Wand + Fenster bzw. Wand + Dach + Fenster)
LPB IV	$R_{w,ext} = 40 \text{ dB}$

An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt (u.a. Bäder, Hausarbeitsräume).

Die Anforderungen an die Schalldämmung gelten auch für Decken von Aufenthaltsräumen, die zugleich den oberen Gebäudeschluss bilden sowie für Dächer und Dachschichten von ausgebauten Dachräumen. Bei Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen und bei Kriechböden sind die Anforderungen durch Dach und Decke gemeinsam zu erfüllen.

Fenster von Räumen, die dem Schlafen dienen (Kinderzimmer, Schlafzimmer), sind mit schalldämmenden Lüftungsöffnungen zu versehen. Die Einhaltung des erf. $R_{w,ext}$ der Gesamt-Außenbauteile (Wand + Fenster + Dach + schalldämmende Lüftungsöffnung) ist zu gewährleisten.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (zuletzt geändert am 22.11.2001 (DSchG M-V)) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (zuletzt geändert am 22.11.2001 (DSchG M-V)) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (zuletzt geändert am 22.11.2001 (DSchG M-V)) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (zuletzt geändert am 22.11.2001 (DSchG M-V)) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (zuletzt geändert am 22.11.2001 (DSchG M-V)) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (zuletzt geändert am 22.11.2001 (DSchG M-V)) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (zuletzt geändert am 22.11.2001 (DSchG M-V)) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (zuletzt geändert am 22.11.2001 (DSchG M-V)) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (zuletzt geändert am 22.11.2001 (DSchG M-V)) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (zuletzt geändert am 22.11.2001 (DSchG M-V)) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (zuletzt geändert am 22.11.2001 (DSchG M-V)) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (zuletzt geändert am 22.11.2001 (DSchG M-V)) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (zuletzt geändert am 22.11.2001 (DSchG M-V)) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bod